

**Entgeltsatzung
für die Volkshochschule der Stadt Schwentinental
im Ortsteil Klausdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Entgeltsatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Für die Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Tarifs zu zahlen.
2. Maßgeblich für die ausgewiesenen Entgelte ist, dass ein Kurs mindestens von 8 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern besucht wird.

**§ 2
Ermäßigungen vom Entgelt**

Ersatzlos gestrichen.

**§ 3
Fälligkeit der Entgelte und Zahlungsweise**

1. Die Entgelte werden mit der Anmeldung fällig. Der Hörer hat sich spätestens vor dem Besuch der 2. Doppelstunde anzumelden. Die Entgelte sind jeweils im Voraus zu entrichten.
2. Soweit an Kursen nicht teilgenommen wird, obwohl eine Anmeldung vorliegt, ist das volle Entgelt zu entrichten.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise (Ratenzahlung) gestattet werden.

**§ 4
Quittungen**

1. Bei Barzahlung des Entgelts erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Quittung der Stadtkasse Schwentinental.
2. Die Quittung berechtigt zum Besuch der darauf eingetragenen Veranstaltungen. Sie ist nicht übertragbar und den Beauftragten der Volkshochschule auf Verlangen vorzuweisen.
3. Bei bargeldloser Zahlung des Entgelts tritt an die Stelle der Quittung der Beleg des jeweiligen Geldinstituts.

**§ 5
Rückzahlungen**

1. Entgelte werden nur bis zum Ende des Arbeitsabschnittes gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges zurückgezahlt, und zwar:
 - a) in voller Höhe bei Ausfall der Veranstaltung und
 - b) anteilmäßig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltung ausfällt oder wenn sich in der ersten Hälfte des Arbeitsabschnittes ergibt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände am weiteren Besuch der Veranstaltungen gehindert ist.
2. Sonderkosten nach den Tarifstellen 6 und 7 der Anlage 1 werden bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung nur zurückgezahlt, wenn sie nicht schon Dritten gegenüber entstanden oder fällig geworden sind.
3. Bei Abmeldung von Studienreisen, Exkursionen und mehrtägigen Seminaren werden Rückzahlungen nur vorgenommen, soweit Dritten gegenüber noch keine Verpflichtungen eingegangen worden sind. Für die Abmeldung kann Kostenaufwand einbehalten werden. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat auch für einen Ausfall bei Fahrpreisermäßigungen u.ä. Ermäßigungen aufzukommen, der durch ihren oder seinen Rücktritt eintritt.

§ 6
Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Stadt ist für die Verwaltung von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern berechtigt, Namen, Anschriften, Kontoverbindungen gem. § 10 Abs. 2 LDSG bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- oder Einnahmedatei und in einer Verwaltungsdatei zu speichern.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der erforderlichen Daten zur Beurteilung der Einkommensverhältnisse für Entgeltermäßigungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinental, den 20. November 2009

L.S. gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Entgeltsatzung für die Volkshochschule der Stadt Schwentental im Ortsteil Klausdorf

**Tarif zur Entgeltsatzung für die Volkshochschule
der Stadt Schwentental im Ortsteil Klausdorf**

1. Für die Teilnahme an den nachfolgend näher bezeichneten Veranstaltungen werden die ausgewiesenen Entgelte erhoben:

Tarif- stelle	Bezeichnung der entgeltspflichtigen Veranstaltung	Betrag je Unterrichts- einheit von 45 Minuten	Einmaliger Betrag
1	2	3	4
1	Erwachsenenkurse, sonstige Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften oder Seminare	1,45 €	0,00 €
2	EDV - Kurse	2,90 €	0,00 €
3	Kurse Jugend - VHS (Kinder u. Jugendl. 6 - 16 Jahre)	1,00 €	0,00 €
4	Teilnahme am Kultur- und Theaterkreis je Semester	0,00 €	11,75 €
5	Schwimm- und Wasserkurse: a) Fitness und Gymnastik b) Wassergymnastik Männer und Frauen (Warmbadetag) c) Schwimmbadabzeichen Seepferdchen d) Schwimmbadabzeichen Bronze e) Schwimmbadabzeichen Silber f) Schwimmbadabzeichen Gold		55,00 € 55,00 € 20,00 € 30,00 € 30,00 € 30,00 €
6	Einzelveranstaltungen		Siehe 2.1 a)
7	Diskussions- und Sonderveranstaltungen		Siehe 2.1 b)
	Sonderkosten		
8	Zusätzliche Kosten (z.B. für Material, die Benutzung der Brennöfen, Wartung und Pflege der zur Verfügung gestellten Maschinen, Sonderaufwand für Auf- und Abbauarbeiten etc.) sind gesondert zu berechnen und werden zusammen mit dem Kurs - Entgelt erhoben.		Siehe 2.1 c)
9	Kosten, die bei Sonderveranstaltungen (z.B. Wochenendseminaren, Studienreisen, Exkursionen) nicht gedeckt sind, werden von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern anteilig erhoben.		

2. Sonderregelungen zu den Tarifstellen 6 - 9:

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann je nach Aufwand entscheiden,
 - a) dass das Entgelt für Einzelveranstaltungen besonders festgesetzt wird,
 - b) dass Diskussions- und Sonderveranstaltungen entgeltfrei durchgeführt werden und
 - c) dass die Kosten nach der Tarifstelle 6 mit bis zu 20 % der gesamten Kursgebühr festgesetzt werden.
2. Für Kurse, die auf ausdrücklichen Wunsch der Hörerinnen oder Hörer mit weniger als 8 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchgeführt werden, ist das Entgelt nach 8 Hörern zu berechnen und entsprechend der Teilnehmerzahl anteilig von diesen zu erheben.
3. Für Kurse, bei denen die Anzahl der Unterrichtseinheiten auf Wunsch der Hörerinnen oder Hörer verkürzt wird, weil weniger als 8 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eingeschrieben sind, wird das Entgelt in voller Höhe erhoben.

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung des Tarifs zur Entgeltsatzung für die Volkshochschule der Stadt Schwentimental wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Schwentimental, den 20. November 2009

L.S. gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin